

RAIFFEISEN

Raiffeisen Schweiz Genossenschaft

1.625% Anleihe 2014 – 2022 von CHF 100'000'000 – Basistranche mit Erhöhungs- und Aufstockungsmöglichkeit –

Emittentin	Raiffeisen Schweiz Genossenschaft, St. Gallen (« Raiffeisen Schweiz »).
Rating	Die ausstehenden langfristigen Verbindlichkeiten der Emittentin werden von Moody's mit «Aa3» bewertet.
Betrag	CHF 100'000'000.
Stückelung	CHF 5'000 und ein Mehrfaches davon.
Verbriefung	Die Obligationen und Coupons sind mittels einer Globalurkunde auf Dauer verbrieft. Der Titeldruck ist während der ganzen Laufzeit der Anleihe nicht vorgesehen. Den Obligationären wird kein Recht auf Lieferung von Einzelurkunden eingeräumt.
Coupons	1.625% p.a., zahlbar jährlich am 7. Februar, erstmals am 7. Februar 2015.
Laufzeit	8 Jahre fest.
Emissionspreis	100.924%.
Platzierungspreis	Richtet sich nach der Nachfrage (auch während der Zeichnungsfrist).
Liberierung	7. Februar 2014.
Rückzahlung	7. Februar 2022, zum Nennwert.
Zusicherungen	Pari-Passu-Klausel.
Aufstockung	Die Emittentin behält sich das Recht vor, jederzeit ohne Zustimmung der Obligationäre den Nominalbetrag dieser Basistranche durch Ausgabe weiterer, mit der Basistranche fungibler Obligationen aufzustocken.
Zeichnungsfrist	bis 4. Februar 2014, 12.00 Uhr.
Hauptzahlstelle	Raiffeisen Schweiz, Raiffeisenplatz, CH-9001 St. Gallen.
Anleihediens	Kapital und Zinsen sind spesenfrei, jedoch unter Abzug der eidg. Verrechnungssteuer bei Raiffeisen Schweiz sowie bei allen Raiffeisenbanken zahlbar.
Kotierung / Handel	Der provisorische Handel an der SIX Swiss Exchange AG wurde am 5. Februar 2014 aufgenommen; letzter Handelstag wird der 2. Februar 2022 sein; die Kotierung an der SIX Swiss Exchange AG wird beantragt.
Aktuelle Kurse	Bloomberg RAIF1.
Verkaufsrestriktionen	U.S.A. und U.S. Persons, Europäischer Wirtschaftsraum und Vereinigtes Königreich.
Anwendbares Recht	Schweizerisches Recht
Gerichtsstand	St. Gallen
Zuteilung	Die Zuteilung liegt im Ermessen der Emittentin.
Valorennummer / ISIN	23'322'621 / CH0233226213

VERKAUFBSCHRÄNKUNGEN

United States of America and U.S. Persons

- A) The Notes have not been and will not be registered under the U.S. Securities Act of 1933, as amended (the «**Securities Act**»), and may not be offered or sold within the United States of America (the «**United States**») or to, or for the account or benefit of U.S. persons except in accordance with Regulation S under the Securities Act or pursuant to an exemption from, or in a transaction not subject to, the registration requirements of the Securities Act.

The Issuer has not offered or sold and will not offer or sell any Notes within the United States except in accordance with Rule 903 of Regulation S under the Securities Act.

Accordingly, none of the Issuer and its affiliates nor any persons acting on their behalf have engaged or will engage in any directed selling efforts in the United States with respect to the Notes, and they have complied and will comply with the offering restrictions requirement of Regulation S.

The Issuer, at or prior to confirmation of the sale of the Notes, will have sent to each distributor, dealer or person - receiving a selling concession, fee or other remuneration, that purchases Notes from it during the Restricted Period, a notice to substantially the following effect:

"The Notes covered hereby have not been registered under the U.S. Securities Act of 1933, as amended (the "Securities Act"), and may not be offered and sold within the United States of America or to, or for the account or benefit of U.S. persons (i) allotted to them as part of their distribution at any time and (ii) otherwise until 19 March 2014 (the date which is 40 days after the payment day), except in either case in accordance with Regulation S under the Securities Act. Terms used above have the meanings given to them by Regulation S."

Terms used in this paragraph have the meanings given to them by Regulation S.

- B) In addition,

- (1) except to the extent permitted under U.S. Treasury Regulations paragraph 1.163-5(c)(2)(i)(D) (the «**D Rules**»),
 - (a) the Issuer has not offered or sold, and during the Restricted Period will not offer or sell, Notes to a person who is within the United States or its possessions or to a United States person, and the Issuer will use reasonable efforts to sell the Notes within Switzerland; and
 - (b) the Issuer has not delivered and will not deliver within the United States or its possessions definitive Notes that are sold during the Restricted Period;
- (2) the Issuer represents and agrees that it has and throughout the Restricted Period will have in effect procedures reasonably designed to ensure that its employees or agents who are directly engaged in selling the Notes are aware that such Notes may not be offered or sold during the Restricted Period to a person who is within the United States or its possessions or to a United States person, except as permitted by the D Rules; and

Terms used in this paragraph B) have the meanings given to them by the U.S. Internal Revenue Code and regulations thereunder, including the D Rules. The «**Restricted Period**» means the period expiring on 19 March 2014 (the 40th day after the payment day) and at any time with respect to Notes held as part of an unsold allotment.

In addition, until 40 days after the commencement of the offering, an offer or sale of Notes within the United States by a dealer that is not participating in the offering may violate the registration requirements of the Securities Act.

European Economic Area

In relation to each Member State of the European Economic Area, which has implemented the Prospectus Directive (each, a «**Relevant Member State**»), the Issuer has represented and agreed that with effect from and including the date on which the Prospectus Directive is implemented in that Relevant Member State (the «**Relevant Implementation Date**») it has not made and will not make an offer of the Notes to the public in that Relevant Member State other than:

- a) to any legal entity which is a qualified investor as defined in the Prospectus Directive; or
- b) at any time to fewer than 100 or, if the Relevant Member State has implemented the relevant provision of the 2010 PD Amending Directive, 150 natural or legal persons (other than qualified investors as defined in the Prospectus Directive), as permitted under the Prospectus Directive, subject to obtaining the prior consent of the relevant bank or banks nominated by the Issuer for any such offer; or
- c) in any other circumstances falling within Article 3(2) of the Prospectus Directive.

provided that no such offer of Notes referred to in (a) to (c) above shall require the Issuer to publish a prospectus pursuant to Article 3 of the Prospectus Directive or supplement a prospectus pursuant to Article 16 of the Prospectus Directive.

For the purposes of this provision, the expression an "offer of Notes to the public" in relation to any Notes in any Relevant Member State means the communication in any form and by any means of sufficient information on the terms of the offer and the Notes to be offered so as to enable an investor to decide to purchase or subscribe the Notes, as the same may be varied in that Member State by any measure implementing the Prospectus Directive in that Member State and the expression "Prospectus Directive" means Directive 2003/71/EC (and amendments thereto, including the 2010 PD Amending Directive, to the extent implemented in the Relevant Member State), and includes any relevant implementing measure in each Relevant Member State and the expression "2010 PD Amending Directive" means Directive 2010/73/EU.

United Kingdom

The Issuer represents, warrants and agrees that:

- (i) it has complied and will comply with all applicable provisions of the Financial Services and Markets Act 2000 (the «**FSMA**») with respect to anything done by it in relation to the Notes in, from or otherwise involving the United Kingdom, and
- (ii) it has only communicated or caused to be communicated and it will only communicate or cause to be communicated any invitation or inducement to engage in investment activity (within the meaning of section 21 of the FSMA) received by it in connection with the issue or sale of any Notes in circumstances in which section 21(1) of the FSMA does not apply to the Issuer.

Notes to Investors in certain other Jurisdictions

Subject to certain exceptions, the Bonds may not be offered, sold, resold, delivered, allotted, taken up, transferred or renounced, directly or indirectly, in or into such other jurisdictions in which it would not be permissible to make an offer of the Bonds.

INHALTSÜBERSICHT

Prospektinhalt	Seite
1. Angaben über den Valor	5
1.1 Rechtsgrundlage	5
1.2 Art der Emission	5
1.3 Rating.....	5
1.4 Bezugs- und Vorwegzeichnungsrechte	5
1.5 Nettoerlös.....	5
1.6 Bekanntmachungen.....	5
2. Anleihebedingungen	6
3. Angaben über die Emittentin	9
3.1 Allgemeine Angaben.....	9
3.2 Verwaltungsrat, Geschäftsleitung und Revisionsorgan	9
3.3 Gerichts-, Schieds- und Administrativverfahren	10
3.4 Kapital	10
3.5 Angaben über den jüngsten Geschäftsgang.....	11
4. Zusätzliche Informationen	11
4.1 Negativbestätigung	11
4.2 Angaben zum Prospekt.....	11
4.3 Vorausschauende Aussagen	12
5. Verantwortung für den Prospekt	13

Inkorporation von Dokumenten mittels Verweis

Die folgenden Dokumente werden hiermit mittels Verweis (*Incorporation by Reference*) in diesen Prospekt inkorporiert und bilden integralen Bestandteil dieses Prospektes:

Geschäftsbericht 2012 der Raiffeisen Schweiz; und

Geschäftsbericht 2012 der Raiffeisen Gruppe; sowie

Zwischenabschluss der Raiffeisen Gruppe per 30. Juni 2013.

Kopien des Prospekts sind bei der Raiffeisen Schweiz Genossenschaft, Brandschenkestrasse 110d, 8002 Zürich verfügbar und können telefonisch (+41 44 226 73 00) oder per Fax (+41 44 221 14 04) kostenlos bestellt werden. Die mittels Verweis inkorporierten Dokumente können auf <http://www.raiffeisen.ch/web/finanzberichte> heruntergeladen oder bei Raiffeisen Schweiz an vorstehender Adresse kostenlos bestellt werden.

1. Angaben über den Valor

1.1 Rechtsgrundlage

Die 1.625% Anleihe 2014-2022 von CHF 100'000'000 (Basistranche mit Erhöhungs- und Aufstockungsmöglichkeit) wird auf Grund eines Beschlusses des zuständigen Departements von Raiffeisen Schweiz vom 9. Januar 2014 begeben.

1.2 Art der Emission

Bei der Emission handelt es sich um eine Eigenemission.

1.3 Rating

Die ausstehenden langfristigen Verbindlichkeiten der Emittentin werden von Moody's mit «Aa3» bewertet.

1.4 Bezugs- und Vorwegzeichnungsrechte

Es werden keine Bezugs- oder Vorwegzeichnungsrechte eingeräumt.

1.5 Nettoerlös

Der Nettoerlös der Basistranche von CHF 99'864'000 (Emissionspreis abzüglich Abgaben und Gebühren) dient zur Deckung des laufenden Finanzbedarfs.

1.6 Bekanntmachungen

Sämtliche Bekanntmachungen betreffend die Anleihe und/oder die Emittentin (in Bezug auf letztere lediglich sofern relevant für die mit der Anleihe verbundenen Rechte) erfolgen rechtsgültig durch (i) elektronische Publikation auf der Webseite der SIX Swiss Exchange AG (www.six-swiss-exchange.com, wo Mitteilungen zur Zeit unter http://www.six-exchange-regulation.com/publications/published_notifications/official_notices_de.html veröffentlicht werden), oder (ii) eine andere, gemäss den Regularien der SIX Swiss Exchange AG zulässige Weise.

2. Anleihebedingungen

1. Nennwert / Stückelung / Erhöhungs- und Aufstockungsmöglichkeit

Die 1.625% Anleihe 2014-2022 (Valor 23.322.621 / ISIN CH0233226213) (die «**Anleihe**») wird anfänglich in einem Betrag von CHF 100'000'000 ausgegeben (die «**Basistranche**») und ist in auf den Inhaber lautende Obligationen von CHF 5'000 Nennwert und einem Mehrfachen davon (die «**Obligationen**») eingeteilt. Die Obligationen sind Miteigentumsanteile an der/den auf den Inhaber ausgestellten Globalurkunde(n). Raiffeisen Schweiz Genossenschaft, CH-9001 St. Gallen («**Raiffeisen Schweiz**» oder die «**Emittentin**»), behält sich das Recht vor, die Basistranche während der Emissionsphase zu erhöhen.

Die Emittentin behält sich weiter vor, jederzeit ohne Zustimmung der Inhaber von Obligationen oder Coupons der Anleihe (die «**Obligationäre**») den Betrag der Basistranche durch Ausgabe weiterer, mit der Basistranche fungibler Obligationen (bezüglich Anleihebedingungen, Valorenummer, Endfälligkeit und Zinssatz) aufzustocken (die «**Aufstockungstranche(n)**»). Im Falle einer Aufstockung sind die Obligationen der Aufstockungstranche(n) zur Gleichstellung mit der Basistranche einschliesslich aufgelaufener Zinsen für die Zeitspanne vom Liberierungs- bzw. Couponstermin der Basistranche bis zum Zahlungstermin der Aufstockungstranche(n) zu liberieren.

2. Verbriefung/Verwahrung

Die den Obligationären zustehenden Rechte werden in einer von der Emittentin rechtsgültig unterzeichneten Globalurkunde auf Dauer (die «**Globalurkunde**») im Sinne von Art. 973b des Schweizer Obligationenrechts verbrieft. Dem einzelnen Obligationär steht lediglich ein sachenrechtlicher Miteigentumsanteil an der Globalurkunde zu, wobei mit der Verwahrung der Globalurkunde bei einer Verwahrungsstelle, im Rahmen der Gutschriften auf Effektenkonten, Bucheffekten gemäss dem Bundesgesetz über Bucheffekten vom 3. Oktober 2008 (Bucheffektengesetz, BEG) geschaffen werden. Damit werden die sachenrechtlichen Miteigentumsrechte der Obligationäre sistiert und ihnen stehen einzig Rechte gemäss dem Bucheffektengesetz zu. Die Obligationäre können über solche Bucheffekten einzig gemäss den Vorschriften des Bucheffektengesetzes verfügen. Die von einer Verwahrungsstelle gemäss den Bestimmungen des Bucheffektengesetzes geführten Effektenkonten sind massgebend bei der Bestimmung, wie viele Obligationen ein Teilnehmer bei der betreffenden Verwahrungsstelle hält. Die Umwandlung der Globalurkunde in Einzelurkunden oder in Wertrechte bzw. auf Ausstellung und Auslieferung von Einzelurkunden ist während der ganzen Anleihedauer wegbedungen.

Die Globalurkunde bleibt während der gesamten Laufzeit der Anleihe und bis zu deren vollständigen Rückzahlung bei der SIX SIS AG (die «**SIS**») oder einer anderen durch die SIX Swiss Exchange AG (die «**SIX**») anerkannten Verwahrungsstelle im Sinne des Bucheffektengesetzes (die «**Depotstelle**») hinterlegt.

Bis zu einem eventuellen Druck von Einzelurkunden und deren Auslieferung finden die in diesen Anleihebedingungen verwendeten Begriffe "Obligationen" und "Coupons" sinngemäss Anwendung auf die den Obligationären zustehenden Rechte an Bucheffekten im Rahmen der Gutschriften auf einem Effektenkonto. Die Begriffe "Obligationär" und "Couponsinhaber" schliessen analog alle Personen ein, die berechtigt sind, ihre Rechte aus der Globalurkunde bzw. aus Bucheffekten hinsichtlich Obligationen geltend zu machen.

Sofern die Emittentin es für notwendig oder nützlich erachtet, oder wenn aufgrund von in- oder ausländischen Rechtsvorschriften die Vorlage von Einzelurkunden für die Durchsetzung von Rechten erforderlich sein sollte, wie z.B. im Falle von Konkurs, Nachlass oder Sanierung der Emittentin, wird die Emittentin ohne Kostenfolge für die Obligationäre und Couponsinhaber den Druck von Einzelurkunden in einer Stückelung von CHF 5'000 Nennwert und einem Mehrfachen davon veranlassen. Die Lieferung der Einzelurkunden erfolgt in einem solchen Fall so bald als möglich im Austausch gegen die bei der Depotstelle verwahrte Globalurkunde.

3. Verzinsung

Die Obligationen sind vom 7. Februar 2014 (das «**Liberierungsdatum**») an zum Satze von 1.625% p.a. verzinslich (der «**Zinssatz**»), berechnet auf dem Nennwert. Sie sind mit Jahrescoupons (die «**Coupons**») per 7. Februar (die «**Zinsfälligkeit**») versehen. Der erste Coupon wird am 7. Februar 2015 fällig. Die Zinsberechnung erfolgt auf der Basis eines Kalenderjahres von 360 Tagen zu 12 Monaten von je 30 Tagen.

4. Laufzeit / Rückzahlung / Rückkauf

Die Anleihe hat eine feste Laufzeit von 8 Jahren. Die Emittentin verpflichtet sich, die Obligationen ohne vorherige Kündigung am 7. Februar 2022 zum Nennwert zurückzuzahlen.

Es steht der Emittentin jederzeit frei, Obligationen in beliebiger Anzahl am Markt oder anderswo zu Anlage- oder Tilgungszwecken zurückzukaufen. Im Falle eines Rückkaufs zu Tilgungszwecken wird die Emittentin die Reduktion des Nennwerts der die Anleihe verkörpernden Globalurkunde(n) veranlassen sowie die vorgesehene Tilgung so bald als möglich gemäss Ziffer 11 dieser Anleihebedingungen bekanntmachen.

5. Zahlungen / Anleihedienst

Die Emittentin verpflichtet sich, Zahlungen aufgrund der Coupons und Obligationen spesenfrei, die Coupons jedoch unter Abzug der Eidgenössischen Verrechnungssteuer, zu bezahlen. Fällt das Zahlungsdatum auf einen Bankfeiertag, so erfolgt die Zahlung jeweils am nächstfolgenden Bankarbeitstag, es sei denn dieser falle dadurch in den darauffolgenden Monat (in welchem Fall das Zahlungsdatum auf den unmittelbar vorhergehenden Bankarbeitstag fällt). In diesen Anleihebedingungen bedeutet "Bankarbeitstag" ein Tag, an dem die Bankschalter von Geschäftsbanken in Zürich und St. Gallen ganztags geöffnet sind und grundsätzlich Zahlungen und Devisenoperationen ausgeführt werden. Sofern Einzelurkunden ausgestellt und ausgeliefert wurden, können die Coupons und Obligationen durch Einreichung an den Schaltern der Raiffeisen Schweiz sowie aller Raiffeisenbanken eingelöst werden.

Sofern Einzelurkunden ausgestellt und ausgeliefert wurden, sind die zur Rückzahlung fälligen Obligationen mit allen dazugehörigen, noch nicht fälligen Coupons einzureichen. Der Betrag fehlender, nicht fälliger Coupons wird vom Kapitalbetrag abgezogen. Bei späterer Vorweisung werden solche Coupons jedoch noch eingelöst, sofern sie nicht verjährt sind.

6. Status / Zusicherungen

Die Obligationen und Coupons stellen direkte, ungesicherte, unbedingte und nicht nachrangige Verpflichtungen der Emittentin dar und stehen im gleichen Rang (*pari passu*) mit allen anderen bestehenden und zukünftigen, direkten, ungesicherten, unbedingten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin.

7. Schuldnerwechsel

Die Emittentin ist jederzeit berechtigt, ohne Zustimmung der Obligationäre eine andere juristische Person als Schuldnerin für die Verpflichtungen unter der Basistranche und einer oder mehreren allfälligen Aufstockungstranchen an die Stelle der Emittentin zu setzen, sofern die neue Schuldnerin alle Verpflichtungen der Emittentin aus oder im Zusammenhang mit der Basistranche und einer oder mehreren allfälligen Aufstockungstranchen übernimmt, und die Emittentin die von der neuen Schuldnerin zu übernehmenden Verpflichtungen durch eine unbedingte und unwiderrufliche Garantie gemäss Art. 111 OR sicherstellt. Eine derartige Schuldübernahme ist den Obligationären gemäss Ziffer 11 mitzuteilen.

8. Verjährung

Die Verzinsung der Obligationen hört mit dem Tag der Fälligkeit auf. Coupons verjähren fünf und Obligationen zehn Jahre nach den entsprechenden Fälligkeitsterminen.

9. Ersatz von Obligationen und Couponsbogen

Sofern Einzelurkunden ausgestellt und ausgeliefert wurden, können beschädigte, verlorene oder zerstörte Obligationen oder Couponsbogen beim Hauptsitz der Emittentin gegen Entschädigung der daraus entstehenden Kosten und gegen die von der Emittentin geforderten Beweismittel und Sicherheiten, und im Falle beschädigter Obligationen oder Couponsbogen gegen Aushändigung solcher Titel, ersetzt werden.

10. Kotierung

Die Kotierung dieser Anleihe an der SIX Swiss Exchange AG wird bei der SIX Exchange Regulation beantragt und bis zum dritten Bankarbeitstag vor dem Rückzahlungsdatum aufrechterhalten. Die Aufhebung der Kotierung infolge Endfälligkeit der Anleihe erfolgt ohne vorherige Bekanntmachung.

11. Bekanntmachungen

Sämtliche Bekanntmachungen von Änderungen der mit der Anleihe verbundenen Rechte erfolgen rechtsgültig durch (i) elektronische Publikation auf der Webseite der SIX Swiss Exchange AG (www.six-swiss-exchange.com, wo Mitteilungen zur Zeit unter http://www.six-exchange-regulation.com/publications/published_notifications/official_notices_de.html werden), oder (ii) eine andere, gemäss den Regularien der SIX Swiss Exchange AG zulässige Weise.

12. Änderung der Anleihebedingungen

Die Emittentin hat das Recht, auch ohne Zustimmung der Obligationäre eine Änderung der Anleihebedingungen vorzunehmen, falls dadurch die Interessen der Obligationäre nicht in wesentlichem Masse beeinträchtigt werden und es sich dabei nach Ansicht der Emittentin um eine geringfügige Änderung oder eine Änderung formeller oder technischer Natur handelt, oder die Änderung einen offensichtlichen Irrtum beheben soll. Änderungen gemäss dieser Ziffer 12 sind für die Emittentin und die Obligationäre bindend und werden gemäss Ziffer 11 bekannt gemacht.

13. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Inhalt und Auslegung dieser Anleihebedingungen unterstehen schweizerischem Recht. Alle Streitigkeiten zwischen den Obligationären einerseits und der Emittentin andererseits, zu welchen die Obligationen und/oder Coupons der Anleihe Anlass geben könnten, fallen in die Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte des Kantons St. Gallen, wobei St. Gallen als Gerichtsstand gilt.

Sofern Einzelurkunden ausgestellt und ausgeliefert wurden, gilt diese Gerichtsstandsvereinbarung auch für die Kraftloserklärung von Obligationen und Couponsbogen. Die Zahlung an einen durch rechtskräftigen Entscheid eines schweizerischen Gerichtes als Gläubiger anerkannten Obligationär hat für die Emittentin schuldbefreiende Wirkung.

3. Angaben über die Emittentin

Zusätzlich zu untenstehenden Angaben wird ebenfalls auf die Informationen in den in diesem Prospekt mittels Verweis inkorporierten Geschäftsberichte 2012 der Raiffeisen Schweiz sowie der Raiffeisen Gruppe und auf den Zwischenabschluss der Raiffeisen Gruppe per 30. Juni 2013 verwiesen.

3.1 Allgemeine Angaben

3.1.1 Firma, Sitz, Ort der Hauptverwaltung

Raiffeisen Schweiz Genossenschaft
Raiffeisen Suisse société coopérative
Raiffeisen Svizzera società cooperativa
Raiffeisen Svizra associaziun
Raiffeisen Switzerland Cooperative

Der Sitz und die Hauptverwaltung der Emittentin befinden sich am Raiffeisenplatz 4, 9001 St. Gallen (Schweiz).

3.1.2 Gründung, Dauer

Die Emittentin wurde unter der Firma «Schweizer Verband der Raiffeisenkassen» am 12. Juni 1902 als Genossenschaft mit Sitz in Bichelsee, Kanton Thurgau, auf unbestimmte Dauer gegründet. Am 26. Juni 1935 wurde der Sitz nach St. Gallen, Kanton St. Gallen, verlegt. Die Umfirmierung in «Schweizer Verband der Raiffeisenbanken» erfolgte auf den 16. Juni 1990. Mit Datum vom 10. Juni 2006 erfolgte die Umfirmierung in «Raiffeisen Schweiz Genossenschaft».

3.1.3 Rechtsform, Rechtsordnung, Gruppenstruktur

Die Emittentin ist ein als Genossenschaft ausgestalteter Verband von Genossenschaftsbanken mit beschränkter Nachschusspflicht nach Massgabe des Schweizerischen Obligationenrechts (Art. 921 ff. OR). Gemäss Art. 2 ihrer Statuten ist Raiffeisen Schweiz der Zusammenschluss der in der Schweiz bestehenden Raiffeisenbanken («**RB**»).

Der Verband der Genossenschaftsbanken untersteht schweizerischem Recht.

Die Struktur der gesamten Raiffeisengruppe ist auf S. 50 ff. des Geschäftsbericht 2012 der Raiffeisen Gruppe ersichtlich.

3.1.4 Zweck

Gemäss Artikel 3 seiner Statuten verfolgt Raiffeisen Schweiz den folgenden Zweck:

«Raiffeisen Schweiz bezweckt in gemeinsamer Selbsthilfe die Verbreitung und Vertiefung des genossenschaftlichen Gedankengutes von Friedrich Wilhelm Raiffeisen in der Schweiz und ist dabei insbesondere bestrebt:

- a) die einzelnen RB zu unterstützen und zu fördern;
- b) gemeinsame Aufgaben und Interessen der RB und der Regionalverbände zu erfüllen und zu wahren;
- c) für die Existenzfähigkeit und Weiterentwicklung der Raiffeisen Gruppe zu sorgen.»

3.1.5 Register

Der Eintrag ins Handelsregister des Kantons Thurgau erfolgte am 21. November 1902 und derjenige ins Handelsregister des Kantons St. Gallen am 26. Juni 1935 (Registrierungsnummer CH-320.5.002.226-0/a).

3.2 Verwaltungsrat, Geschäftsleitung und Revisionsorgan

Die Mitglieder des Verwaltungsrates sind auf S. 60 ff. des Geschäftsberichts 2012 der Raiffeisen Gruppe namentlich aufgeführt. Die Mitglieder der Geschäftsleitung sind auf S. 66 ff. des Geschäftsberichts 2012 der Raiffeisen Gruppe namentlich aufgeführt.

Die Geschäftsadresse der Mitglieder des Verwaltungsrates sowie der Geschäftsleitung lautet Raiffeisen Schweiz Genossenschaft, Raiffeisenplatz 4, 9001 St. Gallen.

Die Jahresabschlüsse der letzten zwei Geschäftsjahre wurden jeweils von PricewaterhouseCoopers AG, Vadianstrasse 25 a / Neumarkt 5, 9001 St. Gallen, geprüft.

3.3 Gerichts-, Schieds- und Administrativverfahren

Zwischen der Vontobel-Gruppe und Raiffeisen Schweiz besteht eine Kooperation im Anlagegeschäft. Im Januar 2012 hat Raiffeisen Schweiz die Notenstein Privatbank AG übernommen. Vontobel und Raiffeisen Schweiz sind sich uneinig darüber, ob und in welchem Umfang die Notenstein Privatbank AG eine Gruppengesellschaft im Sinne des Kooperationsvertrages darstellt. Bei Vorliegen von Unklarheiten und Differenzen sieht der Kooperationsvertrag ausdrücklich die Anrufung eines Schiedsgerichts vor. Vontobel hat im Dezember 2012 das Schiedsverfahren zur Beurteilung dieser Frage eingeleitet. Die bisherige Zusammenarbeit zwischen Vontobel und Raiffeisen Schweiz bleibt von dieser Frage im Übrigen unberührt.

Raiffeisen Schweiz beabsichtigt in der Kategorie 3 oder in der Kategorie 4 am US-Programm zur Bereinigung des Steuerstreits der Schweizer Banken mit den Vereinigten Staaten teilzunehmen. Raiffeisen Schweiz geht davon aus, dass die Teilnahme am US-Programm keine Verfahren oder Sanktionen zur Folge haben wird, die für die Vermögens- oder Ertragslage der Emittentin von wesentlicher Bedeutung sind.

Daneben ist Raiffeisen Schweiz nicht von Gerichts-, Schieds- oder Administrativverfahren betroffen, die einen erheblichen Einfluss auf die wirtschaftliche Lage haben könnten, noch stehen nach Kenntnis von Raiffeisen Schweiz solche Verfahren bevor.

3.4 Kapital

3.4.1 Kapitalstruktur

Das einbezahlte Genossenschaftskapital beträgt per 31. Dezember 2013 CHF 850 Mio. und ist voll einbezahlt. Das einbezahlte Genossenschaftskapital ist eingeteilt in 850'000 Genossenschaftsanteilscheine mit einem Nennwert von je CHF 1'000. Die RB haben gemäss den Statuten der Emittentin auf je CHF 100'000 Bilanzsumme einen Anteilschein von CHF 1'000 zu übernehmen. Per 31. Dezember 2012 entspricht dies einer Einzahlungsverpflichtung der Raiffeisenbanken gegenüber der Emittentin von CHF 1'544.4 Mio., wovon CHF 850 Mio. einbezahlt sind. Im Rahmen der Zunahme der Bilanzsummen der RB im Jahr 2013 hat sich diese Einzahlungsverpflichtung per 31. Dezember 2013 weiter erhöht.

Gegenüber der Emittentin sind Mitglied institute verpflichtet, Nachschüsse im Sinne von Art. 871 OR zu leisten bis zum Betrag ihrer eigenen Mittel, bestehend aus ausgewiesenem Eigenkapital plus stille Reserven, ohne Anrechnung der Nachschusspflicht ihrer Genossenschafterinnen und Genossenschafter ("**Mitglieder**").

Die Mitglieder der einzelnen RB sind ihrerseits verpflichtet, Nachschüsse im Sinne von Art. 871 OR bis zum Betrag von CHF 8'000 zu leisten, sofern sich aus der Jahresbilanz ergibt, dass das Genossenschaftskapital nicht mehr gedeckt ist. Es ist geplant die Nachschusspflicht der Mitglieder im Frühjahr 2014 an den jeweiligen Generalversammlungen der RB abzuschaffen.

Das Genossenschaftskapital über CHF 850 Mio., eingeteilt in 850'000 Genossenschaftsanteilscheine à CHF 1'000 Franken, befindet sich vollumfänglich im Besitz der in Raiffeisen Schweiz zusammengeschlossenen 316 RB (Stand 30. Juni 2013), wobei keine RB einen Anteil von mehr als 5 Prozent der Stimmrechte hält.

Das vorhandene Haftungskapital entspricht in etwa dem vorhandenen Gesamtkapital der gesamten Raiffeisen Gruppe. Das Gesamtkapital der Raiffeisen Gruppe setzt sich wie folgt zusammen (Stand 30. Juni 2013):

Anrechenbares Hartes Kernkapital (CET1)	CHF 10'604.1 Mio.
Anrechenbares Zusätzliches Kernkapital (AT1)	CHF 525.2 Mio.
<u>Anrechenbares Ergänzungskapital (Tier 2)</u>	<u>CHF 482.0 Mio.</u>
Total Haftungskapital	CHF 11'611.2 Mio.

Aufgrund der statutarischen Beschränkung bezüglich der Gewinnausschüttung wird der grösste Teil des Gewinns in der Raiffeisen Gruppe thesauriert. Das Gesamtkapital der Gruppe und damit das

Haftungskapital erhöhen sich somit im Laufe des Jahres in der Grössenordnung des zu erwartenden Gewinns.

3.4.2 Regulatorisches Kapital der Raiffeisen Gruppe

Nach den seit 1. Januar 2013 geltenden Eigenmittelvorschriften für Banken (basierend auf Basel III) liegt gemäss der halbjährlichen Eigenmittel-Offenlegung der Emittentin per 30. Juni 2013 die Gesamtkapitalquote bei 14.7% und die Quote von hartem Kernkapital bei 13.4% (anrechenbares Gesamtkapital CHF 11'611 Mio., anrechenbares hartes Kernkapital CHF 10'604 Mio., erforderliche Eigenmittel CHF 6'322 Mio.).

Aufgrund der Gewinnthesaurierung dürften sich die Kapitalquoten per Ende 2013 im Verhältnis zum 30. Juni 2013 weiter erhöhen. Der vom Bundesrat am 13. Februar 2013 aktivierte antizyklische Kapitalpuffer von 1% auf die Hypothekarkredite für Wohnliegenschaften in der Schweiz und der am 22. Januar 2014 aktivierte weitere Puffer von 1% erhöhen den für die Raiffeisen Gruppe gültigen Zielwert um je etwa 0.6%. Die Raiffeisen Gruppe erfüllt die Eigenmittel-Zielwerte auch mit antizyklischen Puffern bereits heute.

3.4.3 Eigene Beteiligungsrechte

Raiffeisen Schweiz hält keine eigenen Beteiligungsrechte und ist auch nicht an ihren Genossenschafte rn beteiligt.

3.5 Angaben über den jüngsten Geschäftsgang

Betreffend Geschäftsgang der Raiffeisen Gruppe wird auf den vorliegend inkorporierten Zwischenabschluss per 30. Juni 2013 verwiesen. Die Geschäftsberichte und Halbjahresberichte sind im Internet online abrufbar. Quartalsabschlüsse werden nicht publiziert.

Das zweite Semester des Geschäftsjahres 2013 hat sich erwartungsgemäss entwickelt. Das organische Wachstum der Raiffeisen Gruppe setzt sich sowohl bei den Hypotheken, als auch bei den Kundengeldern im Rahmen des Vorjahres weiter fort. Trotz tieferer Zinsmarge hat sich der Erfolg aus dem Zinsengeschäft dank dem höheren Volumen positiv entwickelt. Die Anstrengungen im Bereich der Ertragsdiversifikation dürften sich ebenfalls im Rahmen der Erwartungen im Erfolg niederschlagen. Bei den Kosten sind keine ausserordentlichen Entwicklungen erkennbar, die Sparbemühungen werden wie geplant fortgesetzt. Insgesamt betrachtet wird auch für 2013 ein gutes, im Rahmen der Planung liegendes Ergebnis erwartet.

4. Zusätzliche Informationen

4.1 Negativbestätigung

Seit dem Stichtag der Jahresrechnung 2012 (d.h. 31. Dezember 2012) bzw. dem Zwischenabschluss per 30. Juni 2013 sind keine wesentlichen Veränderungen der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage sowie der Haushaltsaussichten der Emittentin eingetreten.

4.2 Angaben zum Prospekt

Dieser Prospekt enthält Angaben, die der Information hinsichtlich der Emittentin und der Anleihe dienen sollen. Er stellt weder eine Offerte für noch eine Einladung zur Zeichnung oder zum Kauf dieser Anleihe dar.

Niemand ist berechtigt, bezüglich dieser Anleihe Informationen zu geben oder Angaben zu machen, die nicht in diesem Prospekt enthalten sind. Sollte dies gleichwohl geschehen, gelten derartige Informationen oder Angaben nicht als von der Emittentin genehmigt.

Sowohl die Ausgabe dieses Prospekts als auch das Anbieten oder der Verkauf von Obligationen kann in gewissen Rechtsordnungen gesetzlichen Beschränkungen unterliegen. Personen, die in den Besitz dieses Prospekts gelangen, sind durch die Emittentin aufgefordert, sich selber über derartige Beschränkungen zu informieren und diese zu beachten.

4.3 Vorausschauende Aussagen

Die im Prospekt oder in den mittels Verweis inkorporierten Dokumenten wiedergegebenen vorausschauenden Aussagen geben die gegenwärtige Auffassung der Emittentin im Hinblick auf zukünftige mögliche Ereignisse wieder. Es können bestimmte wichtige Ereignisse eintreten, die zu einer materiellen Abweichung der tatsächlichen Ergebnisse von den in diesem Prospekt gemachten Voraussagen führen können. Potentielle Investoren werden darauf hingewiesen, dass alle vorausschauenden Aussagen in diesem Prospekt Risiken und Unsicherheiten unterworfen sind und deshalb keine Sicherheit darüber besteht, dass die vorausschauenden Aussagen tatsächlich eintreten werden. Verschiedene Umstände können dazu führen, dass die tatsächlich eintretenden Ereignisse, einschliesslich der tatsächlichen Geschäfts-, Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft, wesentlich von der prognostizierten Lage abweichen.

5. Verantwortung für den Prospekt

Raiffeisen Schweiz, St. Gallen, übernimmt die Verantwortung für den Inhalt dieses Prospektes und erklärt, dass ihres Wissens alle Angaben richtig und keine wesentlichen Umstände ausgelassen worden sind.

St. Gallen / Zürich, 5. Februar 2014

Raiffeisen Schweiz Genossenschaft

Paulo Brügger
Mitglied der Geschäftsleitung

Thomas Brunhart
Bereichsleiter Treasury